

DA-
STROMA



Dienstanweisung

**Dienstanweisung für
Stützpunkte mit Stromerzeuger
STROMA 100kVA**

Beschlossen per 02.03.2021

März 2021

1. Ausgabe

Inhalt

1. Einrichtung von STROMA-Stützpunkten	3
2. Einsatzbereiche	3
3. Verpflichtungen und Voraussetzungen	3
4. Ausrüstung.....	3
5. Aufgaben	4
6. Anforderung von STROMA-Stützpunkten	4
7. Alarmierung bzw. Verständigungen.....	4
8. Verbindungen	5
9. Ausrückefolge	5
10. Mannschaft	5
11. Meldungen	6
12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung.....	6
13. Ausbildung	6
14. Inkrafttreten.....	7

1. Einrichtung von STROMA-Stützpunkten

STROMA Stützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß Punkt 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet. Der jeweilige Feuerwehrkommandant übt somit auch die Funktion des Stützpunktleiters aus.

2. Einsatzbereiche

Die Einsatzbereiche der STROMA-Stützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe Anhang Factsheet).

3. Verpflichtungen und Voraussetzungen

STROMA-Stützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos für Oberösterreich jederzeit abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten. Die Stützpunktfeuerwehr muss jederzeit in der Lage sein, das Gerät mit ausgebildeter Mannschaft zu betreiben und in einen Schadensort des Einsatzbereiches zu entsenden. Der Brand- und Katastrophenschutz im eigenen Pflichtbereich darf dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 12 Abs. 3 und 4 Oö. Feuerwehrgesetz).

4. Ausrüstung

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt der Stützpunktfeuerwehr einen mobilen Stromerzeuger STROMA 100kVA zur Verfügung. Zusätzlich werden 2 Stk. GRINDEX Tauchpumpen zur Verfügung gestellt.

Die zuständige Gemeinde bzw. Stützpunktfeuerwehr haftet für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Geräte, damit die Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit gewährleistet ist (Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband).

5. Aufgaben

- 5.1 Verwendung als autarke mobile Notstromversorgung mit Fixsatz „Strom“
- 5.2 Verwendung als mobilen Notbeleuchtungssatz mit Fixsatz „Beleuchtung“
- 5.3 Verwendung zum Einspeisen bei vorinstallierten externen Einspeisemöglichkeiten mit Zubehör „Strom“
- 5.4 Verwendung als Pumpeneinheit zur Stromversorgung der 2 am Stützpunkt vorhandenen Schmutzwassertauchpumpen (z.B. GRINDEX MASTER N)
- 5.5 Optionale automatische Feuerwehrhaus-Notstromversorgung am Stellplatz des Notstromaggregates (optionale Fremdstarteinrichtung und Fremdüberwachung)
- 5.6 Allgemeine Stromversorgungsaufgaben im Katastrophenfall und bei Großschadensereignissen (Blackout, Sturmschaden, Schneedruck, Eisregen, ...)
- 5.7 Zusammenarbeit mit anderen Stützpunkten bei der Aus- und Weiterbildung

6. Anforderung von STROMA-Stützpunkten

- 6.1 Die Anforderung für einen Einsatz erfolgt über die Landeswarnzentrale beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung oder über den zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten.
- 6.2 Berechtig zur Anforderung ist der jeweilige Einsatzleiter nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

7. Alarmierung bzw. Verständigungen

- 7.1 Die Alarmierung bzw. Verständigung des für den Schadensort gem. Punkt 2 zuständigen STROMA-Stützpunktes hat unverzüglich durch die Landeswarnzentrale als alarmierende Stelle zu erfolgen.
- 7.2 Anschließend an die erfolgte Alarmierung des zuständigen Stützpunktes ist von der Landeswarnzentrale ohne Verzug der für den Schadensort örtlich zuständige und der für den Stützpunkt zuständige Bezirks-Feuerwehrkommandant zu verständigen.
- 7.3 Die eventuelle Alarmierung eines zusätzlichen STROMA aus einem anderen Bezirk oder eines anderen Stützpunktfahrzeuges hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch die Landeswarnzentrale zu erfolgen.

8. Verbindungen

8.1 Der jeweilige Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren Einsatzleitstelle zu sorgen. (z.B. Funk, Mobiltelefon)

9. Ausrückefolge

9.1 Zuständiger STROMA-Stützpunkt mit Zugfahrzeug der eigenen Feuerwehr

Die sonst für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend)!

9.2 Pflichtbereichsfeuerwehr(en)

Die Pflichtbereichsfeuerwehr ist zumindest mit einem KDOF und einem weiteren taktischen Fahrzeug als Einsatzleitung vor Ort oder beauftragt eine EFU Einheit zur Übernahme dieser Aufgabe. Zum Betrieb der zusätzlichen Einsatzmittel (z.B. Grindex Pumpen) sind die entsprechenden Löschfahrzeuge und die erforderliche Ausrüstung vor Ort in Stellung zu bringen.

10. Mannschaft

10.1 Zugfahrzeug der eigenen Feuerwehr mit STROMA

Das Einsatzfahrzeug in Punkt 9.1 ist wie folgt zu besetzen. Mindestbesetzung Zugfahrzeug: 1:1

10.2 Verwaltungsbezirk des Schadensortes

Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes, sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

11. Meldungen

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatz-Sofortmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

- 11.1 Meldung des Ausrückens des/der Stützpunkte an „Florian-LFK“.
- 11.2 Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitung.

12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung

12.1 Die Erstellung des erforderlichen Einsatzberichtes im syBOS hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Einsatzleiter) zu erfolgen; eine allfällige Kostenverrechnung bei technischen Einsätzen ist ebenfalls von der Pflichtbereichsfeuerwehr nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Gebührenordnung bzw. -Tarifordnung zu erstellen. Die STROMA-Stützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.).

12.2 Die Stützpunktfeuerwehren haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando sowie dem Ö. Landes-Feuerwehrverband elektronisch zur Verfügung zu stellen.

12.3 Bei Leistungen oder Beistellungen erfolgt eine Verrechnung laut Gebührenordnung durch die Stützpunktfeuerwehr.

12.4 Verleih an Dritte ist im Rahmen des Feuerwehrgesetzes i.d.g.F in Sinne des §2 (4) zulässig.

13. Ausbildung

13.1 Damit die einzusetzenden Mannschaften den STROMA und seine Ausrüstung sowie die notwendige Einsatztechnik und Einsatztaktik möglichst eingehend beherrschen, ist intensive Ausbildung, auch am Zugfahrzeug, erforderlich. Die Arbeiten am STROMA dürfen nur durch „Elektrotechnisch unterwiesene Personen“ ausgeführt werden. Eine Aufzeichnung über die Unterweisung ist zu führen.

13.2 Als verbindliche Ausbildungsunterlage gilt die Bedienungsanleitung.

13.3 Für die Betriebsart „Einspeisen“ (Funktion ohne Isolationsüberwachung) sind entsprechende Fachkenntnisse und die Befähigung „Elektrofachkraft“ zur Durchführung elektrotechnischer Arbeiten notwendig, wenn keine vorkonfektionierte Einspeisestelle am zu versorgenden Objekt eingerichtet ist.

Eine Elektrofachkraft ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. (AUVA M405 „Sichere Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“)

14. Inkrafttreten

Diese Dienstweisung tritt mit 02.03.2021 in Kraft und ersetzt ältere Dienstweisungen.